Lernen und Lehren

Ulrich Daum

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

2., aktualisierte Auflage

BDÜ Fachverlag

Ulrich Daum

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

2., aktualisierte Auflage

BDÜ Fachverlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Ulrich Daum: Deutsche Landeskunde
für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

2., aktualisierte Auflage
ISBN: 978-3-938430-59-0

verlegt von der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,
einem Unternehmen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

© 2014 · BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin
Satz: Thorsten Weddig, Essen
Foto: iQoncept/Fotolia.com (Titelbild)
Druck: Schaltungsdienst Lange oHG, Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Vorwort zur 2., aktualisierten Auflage

Inzwischen sind wieder fünf Jahre vergangen, in denen sich manches ereignet hat, das eine Neuauflage erfordert. So ist die Wehrpflicht abgeschafft und die Bundeswehr umgestaltet worden, was auch eine Umgestaltung der sozialen Dienste zur Folge hatte. Ferner wurde ein Betreuungsgeld für Kleinkinder eingeführt. Die Europäische Union wurde erweitert, und sie beschloss Maßnahmen gegen die Finanzkrise. Für die Energiewirtschaft bedeutsam war, dass 2011 die Beschleuigung des Ausstiegs aus der Atomenrgie beschlossen wurde. Das sind nur einige der für die deutsche Landeskunde wichtigen Ereignisse.

Dr. Ulrich Daum
München, im April 2014

Vorwort zur 1. Auflage

Landeskunde ist ein schwieriger und zugleich doch so einfacher Begriff. Einfach, weil das Wort bereits für sich steht: die Kenntnis des Landes in politischer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Hinsicht. Landeskunde vermittelt somit all das, was heute ein Land ausmacht.

Schwierig ist der Begriff, weil „Landeskunde" einerseits im Sinne der Vermittlung von Faktenwissen von vielen heute als obsolet angesehen wird und andererseits die Entwicklung dieses Begriffs zu einer Vielzahl von Konzepten geführt hat. Beides hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Wissensbereiche, darunter Übersetzungswissenschaft, Fremdsprachendidaktik, Kulturwissenschaft oder Geographie, sich aus ihrer jeweiligen Perspektive damit auseinandersetzen und die Konzepte in ihren Zusammenhängen entwickeln.

Die vorliegende „Deutsche Landeskunde", mit der der Bundesverband für Übersetzer und Dolmetscher seine Schriftenreihe ergänzt, führt in die Realien Deutschlands ein. Der Autor, Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum, früherer Präsident des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) und langjähriger Direktor des Sprachen & Dolmetscher Instituts München (SDI), hat hierin seine über 30-jährige Lehrerfahrung in diesem Bereich und seine jahrzehntelange Tätigkeit als Jurist, Dolmetscher, Übersetzer und *juriste-linguiste* zusammengefasst.

Demgemäß liegen die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Buches im politischen und wirtschaftlichen System Deutschlands, das in insgesamt 35 Kapiteln behandelt wird. Es beginnt mit einer Einführung in das Grundgesetz und den staatlichen Aufbau Deutschlands in Bund, Länder und Gemeinden, woran sich ein Überblick über Rechtssprechung, Gerichtsorganisation und Gerichtswesen anschließt. Auf die Darstellung des Öffentlichen Dienstes und der staatlichen Abgaben folgen Ausführungen zu Wirtschaftsordnung, Bankwesen, Arbeitsleben, sozialer Sicherheit und den hoheitlichen Aufgaben des Staates. Eine zeitgeschichtliche Betrachtung Deutschlands beginnt mit der Weimarer Republik und endet mit dem Weltwirtschaftsgipfel im November 2008. Die letzten Kapitel stellen die wichtigsten Sektoren der deutschen Wirtschaft vor, beschreiben die Bundesrepublik als Teil der Staatengemeinschaft und geben einen tabellarischen Überblick über die 16 Bundesländer.

Die „Deutsche Landeskunde“ ergänzt in sinnvoller Weise die gleichfalls in der Schriftenreihe des BDÜ veröffentlichte „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum.

Das Buch wendet sich als Lehrwerk im Unterricht und als Einführung zum Eigenstudium an Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und an diejenigen, die Deutsch als Zielsprache studieren. Die solide Zusammenstellung dient als Handreichung für Prüfungen in diesem Bereich, und sie eignet sich gleichfalls zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige.

Prof. Dr. Felix Mayer
Direktor des SDI und Präsident der Hochschule für Angewandte Sprachen
München, im Januar 2009

Inhalt

Vorwort zur 2., aktualisierten Auflage 9

Vorwort zur 1. Auflage 9

1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 18

2 Der Bund und die Länder 21
2.1 Die Mitwirkungsrechte der Länder 21
2.2 Volksbegehren und Volksentscheid 22
2.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid 23

3 Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland 24

4 Wahlen 26
4.1 Wahlrecht 26
4.2 Bundestags- und Landtagswahlen 26
4.3 Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl 28

5 Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland 29
5.1 Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern 29
5.2 Gesetzgebungskompetenzen 30
5.2.1 Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes 30
5.2.2 Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern 30
5.2.3 Ausschließliche Zuständigkeit der Länder 31

6 Bundestag 32
6.1 Die Aufgaben des Bundestags 32
6.2 Die Fraktionen 32
6.3 Indemnität und Immunität der Abgeordneten 33
6.4 Die Organe des Bundestags 33

7 Gesetzgebungsverfahren ... 35
7.1 Ablauf ... 35
7.2 Einspruchsgesetze ... 36
7.3 Zustimmungsgesetze ... 36
7.4 Inkrafttreten eines Gesetzes ... 36
7.5 Änderungen des Grundgesetzes ... 37

8 Parteien und Parteienrecht ... 38
8.1 Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien ... 38
8.2 Der Aufbau der Parteienlandschaft ... 38
8.3 Die Parteienfinanzierung ... 40

9 Notstandsverfassung und Notstandsgesetze ... 41
9.1 Der Gesetzgebungsnotstand ... 41
9.2 Der föderative Notstand ... 41
9.3 Innerer Notstand und Katastrophenfall ... 42
9.4 Der Verteidigungsfall ... 42

10 Bezirksregierung und Kreisverwaltung ... 44
10.1 Die Regierungsbezirke ... 44
10.2 Die Kreisverwaltung ... 45
10.3 Der Landrat ... 45
10.4 Der Kreistag ... 45

11 Kommunale Selbstverwaltung ... 46
11.1 Die Aufgabe der Gemeinden ... 46
11.2 Die Finanzen der Gemeinden ... 47
11.3 Die Kontrolle der Gemeinden durch den Staat ... 47
11.4 Die rechtliche Stellung der Gemeinden ... 47
11.5 Zusammenschlüsse von Gemeinden ... 48

12 Rechtsprechung und Gerichtsorganisation ... 49
12.1 Richter ... 49
12.2 Der Rechtsweg ... 50

13 Verfassungsgerichte ... 52
13.1 Die Aufgaben der Verfassungsgerichte ... 52
13.2 Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts ... 53
13.3 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ... 53

14 Zivilrecht und Zivilprozess ... 55
14.1 Freiwillige Gerichtsbarkeit ... 55
14.2 Streitige Gerichtsbarkeit ... 56
14.2.1 Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen ... 56
14.2.2 Handelssachen ... 57
14.3 Ablauf des Zivilprozesses ... 57

15 Strafrecht und Strafprozess ... 58
15.1 Grundlagen des Strafrechts ... 58
15.2 Der Rechtsweg bei Strafsachen ... 59
15.3 Die Rolle der Staatsanwaltschaft ... 59
15.4 Die Verteidigung ... 60

16 Öffentlicher Dienst, öffentliche Verwaltung ... 61
16.1 Das Berufsbeamtentum ... 61
16.2 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst ... 62
16.3 Die öffentliche Verwaltung ... 63

17 Öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle ... 64
17.1 Öffentliche Abgaben ... 64
17.2 Steuern und Zölle ... 65
17.2.1 Direkte Steuern ... 66
17.2.2 Indirekte Steuern ... 66
17.2.3 Monopole ... 66
17.2.4 Zölle ... 67

18 Wirtschaftsordnung/Wettbewerb ... 68
18.1 Die soziale Marktwirtschaft ... 68
18.2 Die Rolle des Bundeskartellamts ... 69
18.3 Wettbewerbsfreiheit ... 69

18.4 Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit 70
18.5 Das magische Viereck 70

19 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 71
19.1 Patentrecht 71
19.2 Die anderen gewerblichen Schutzrechte 71
19.2.1 Gebrauchsmuster 71
19.2.2 Geschmacksmuster 72
19.2.3 Marken 72
19.3 Das Deutsche und das Europäische Patentamt 72
19.4 Das Urheberrecht 73

20 Banken und Sparkassen 75
20.1 Die Deutsche Bundesbank 75
20.2 Banken und Sparkassen 77

21 Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitskampf 80
21.1 Der deutsche Gewerkschaftsbund 80
21.2 Die Tarifpartner (Sozialpartner) 81
21.3 Der Tarifvertrag 81
21.4 Der Arbeitskampf 82
21.5 Mitglieder des DGB 83

22 Betriebsverfassung und Mitbestimmung 84
22.1 Die Organe der betrieblichen Mitbestimmung 84
22.2 Mitbestimmung bei Kapitalgesellschaften 85
22.2.1 Mittlere Kapitalgesellschaften 86
22.2.2 Größere Kapitalgesellschaften 86

23 Soziale Sicherheit 87
23.1 Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit 87
23.2 Die Arbeitslosenversicherung 87
23.3 Die Unfallversicherung 89
23.4 Die Krankenversicherung 89
23.5 Die Rentenversicherung 90

23.6 Die Pflegeversicherung ... 91
23.7 Die Sozialversorgung ... 92

24 Polizei ... 93
24.1 Die Polizeihoheit der Länder ... 93
24.2 Bundeseigene Polizeigewalt ... 93
24.3 Der Aufbau des Polizeiapparats ... 93
24.4 Die Aufgaben der Polizei ... 94

25 Bundeswehr ... 96
25.1 Die Bundeswehrverwaltung ... 97
25.2 Kriegsdienstverweigerung ... 97

26 Neueste Deutsche Geschichte ... 98
26.1 Die Weimarer Republik ... 98
26.1.1 Die Weltwirtschaftskrise ... 99
26.1.2 Die politische Entwicklung ... 99
26.2 Das Dritte Reich ... 100
26.2.1 Die gesellschaftliche Umstrukturierung ... 100
26.2.2 Außenpolitik ... 103
26.2.3 Der Zweite Weltkrieg ... 103

27 Deutschland nach dem Krieg ... 105
27.1 Entnazifizierung ... 106
27.2 Der Beginn des politischen Lebens ... 107
27.3 Die Blockade Berlins ... 108
27.4 Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland ... 109

28 Die fünfziger Jahre ... 111

29 Die sechziger Jahre ... 113

30 Die siebziger und achtziger Jahre ... 114
30.1 Die Ära Brandt ... 114
30.2 Die Regierung Schmidt ... 115
30.3 Ende des Ost-West-Konflikts und der DDR ... 115

31 Die neunziger Jahre ... 117
31.1 Die deutsche Einheit ... 117
31.2 Der Aufbau im Osten ... 117
31.3 Die innenpolitische Entwicklung ... 119
31.4 Deutschland auf dem Weg zur Europäischen Union ... 120

32 Der Weg ins 21. Jahrhundert ... 122
32.1 Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts ... 122
32.2 Rückblick auf die Bundespräsidenten und Bundeskanzler ... 127
32.2.1 Die Bundespräsidenten ... 127
32.2.2 Die Bundeskanzler ... 127

33 Wirtschaft ... 128
33.1 Bodenschätze ... 128
33.1.1 Eisen ... 128
33.1.2 Sonstige Bodenschätze ... 128
33.2 Energiewirtschaft ... 128
33.2.1 Fossile Brennstoffe ... 129
33.2.2 Kernergie ... 130
33.2.3 Erneuerbare Energien ... 131
33.3 Industrie ... 132
33.3.1 Die Automobilindustrie ... 132
33.3.2 Die chemische Industrie ... 133
33.3.3 Die elektrotechnische Industrie ... 133
33.3.4 Der Maschinen- und Anlagenbau ... 134
33.3.5 Industrielle Ballungsräume ... 134
33.4 Landwirtschaft ... 135
33.5 Die Mobilisierung der Arbeitnehmer ... 135
33.6 Außenwirtschaft ... 135
33.7 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ... 136

34 Die Bundesrepublik als Glied der Staatengemeinschaft ... 138
34.1 Die Europäische Union ... 138
34.1.1 Organe der Europäischen Union ... 141
34.2 Der Europäische Wirtschaftsraum ... 142
34.3 Der Europarat ... 142

34.4 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 143
34.5 Vereinte Nationen 143
34.6 NATO und WEU 145
34.7 Gruppe der Sieben (G7-Staaten) 145

35 Die 16 Bundesländer 147
35.1 Überblick 147
35.1.1 Baden-Württemberg 147
35.1.2 Freistaat Bayern 148
35.1.3 Berlin 148
35.1.4 Brandenburg 149
35.1.5 Freie Hansestadt Bremen 149
35.1.6 Freie und Hansestadt Hamburg 149
35.1.7 Hessen 150
35.1.8 Mecklenburg-Vorpommern 150
35.1.9 Niedersachsen 150
35.1.10 Nordrhein-Westfalen 151
35.1.11 Rheinland-Pfalz 151
35.1.12 Saarland 151
35.1.13 Sachsen 152
35.1.14 Sachsen-Anhalt 152
35.1.15 Schleswig-Holstein 152
35.1.16 Thüringen 153
35.2 Sitze der Länder im Bundesrat 153

8 Parteien und Parteienrecht

Parteien sind Organisationen, die sich kontinuierlich durch Aufstellung von Kandidaten am Wettbewerb um die Stimmen der Bevölkerung zur Besetzung von politischen Ämtern beteiligen. Nach Art. 21 GG steht den Parteien ein **Recht zur Mitwirkung** an der politischen Willensbildung zu. Dabei geht das GG von einer **Mehrzahl von Parteien** aus.

8.1 Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien

Die Gründung von Parteien ist nach Art. 21 GG frei. Allerdings darf eine Partei nach ihren Zielen oder auch nach dem Verhalten ihrer Mitglieder oder Anhänger nicht darauf hinarbeiten, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden. In einem solchen Fall kann der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung oder – wenn eine solche Partei nur auf Landesebene tätig wird – die Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht einen **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit** stellen.

Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit fest, muss die Partei aufgelöst werden; die Abgeordnetenmandate im Bundestag und in den weiteren Parlamenten fallen weg, und das Parteivermögen wird eingezogen.

Die Parteien besitzen aber insofern gegenüber anderen Organisationen und Verbänden eine Sonderstellung, als sie nur durch Feststellung des Bundesverfassungsgerichts und nicht durch Entscheidungen von Bundes- oder Landesbehörden als verfassungswidrig erklärt werden können.

8.2 Der Aufbau der Parteienlandschaft

Die beiden größten Parteien sind: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU, besteht in allen Ländern außer in Bayern) und Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Die Christlich Soziale Union (CSU), die nur

in Bayern besteht, bildet mit der CDU im Bundestag eine Fraktion. Weitere bedeutende Parteien sind:

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Grünen, die 1990 im Bundestag eine Listenverbindung mit dem „Bündnis 90“ bildeten und seit 1993 durch Fusion mit dem „Bündnis 90“ unter dem Namen „Bündnis 90 / Die Grünen“ als einheitliche Partei auftreten.
- Die Linke, ein im Jahr 2007 erfolgter Zusammenschluss der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit (WASG) mit der Linkspartei (der Nachfolgerin der früheren DDR-Staatspartei SED), der vor allem in den neuen Bundesländern sehr erfolgreich ist.
- die „Freien Wähler“, eine Abspaltung von der CSU; ferner die Piratenpartei Deutschland; die Partei; die ÖDP; die Bayernpartei.
- Ferner gibt es zwei rechtsextreme Parteien: die Republikaner und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD); bei letzterer wird die Verfassungsmäßigkeit bezweifelt.

Nach Art. 21 GG muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen; ferner haben sie über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen. Das **Parteiengesetz** von 1967 – neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 – legt fest, dass Parteien regional soweit zu untergliedern sind, dass auch dem einzelnen Mitglied eine angemessene Mitwirkung an der innerparteilichen Willensbildung ermöglicht wird.

Hauptorgan eines **Ortsverbandes** ist die Mitgliederversammlung, die einen Vorstand sowie Delegierte für **Gebietsverbände** höherer Stufen wählt. Oberstes Organ einer Partei ist bei bundesweit organisierten Parteien der **Bundesparteitag**, der den Bundesvorstand und den Bundesgeschäftsführer wählt. Im Parteiengesetz sind ferner bestimmte **Wahlperioden** und **Rechenschaftspflichten** zwingend vorgeschrieben.

Die **Aufnahme** von Mitgliedern erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Satzung; der **Ausschluss** darf nur bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei erfolgen. Für Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zur Feststellung von parteischädigendem Verhalten besteht bei den höheren Gebietsverbänden ein **Parteischiedsgericht**, das Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen kann. **Parteistrafen** reichen vom Verweis über die befristete oder unbefristete Aberkennung von Ehrenämtern bis zum Parteiausschluss.

8.3 Die Parteienfinanzierung

Die **Parteienfinanzierung** und die **Offenlegung der Herkunft ihrer Mittel** nehmen im Parteiengesetz einen breiten Raum ein. Danach wird der **Wahlkampf** einer Partei aus öffentlichen Mitteln finanziert. Voraussetzung hierfür ist bei Europa- und Bundestagswahlen ein Stimmenanteil von 0,5 %, bei Landtagswahlen von 1 %. Die Parteien erhalten dann je Wählerstimme bis 4 Mio. jährlich 0,85 Euro, je Wählerstimme über 4 Mio. 0,70 Euro, und zuzüglich 0,38 Euro für jeden als Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßige Spende zugewendeten Euro. Obergrenze ist für jede Partei die Summe der Eigeneinnahmen, für die Parteien insgesamt war es 2012 ein Betrag von 150,8 Mio. Euro. Seit 2013 wird die Obergrenze an die Entwicklung des Preisindex für parteitypische Ausgaben gekoppelt. Die Parteienfinanzierung soll die Chancengleichheit der Parteien im Wahlkampf gewährleisten. Ihre sonstigen Mittel müssen Parteien in einem jährlichen Rechenschaftsbericht öffentlich bekanntgeben, wobei Spender, die in einem Kalenderjahr mehr als 10.000 Euro gespendet haben, namentlich bekanntgegeben werden müssen.

Wenn eine Partei sechs Jahre lang weder an Bundestags- noch an Landtagswahlen teilgenommen hat, verliert sie ihre privilegierte Stellung als Partei.

20 Banken und Sparkassen

20.1 Die Deutsche Bundesbank

Die **Deutsche Bundesbank** ist Zentralbank der Bundesrepublik und von Weisungen der Bundesregierung **unabhängig**. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957. Danach ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, „unter Wahrung ihrer Aufgaben die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen". Die Bundesbank ist aus der Verschmelzung der **Bank deutscher Länder** mit den früher selbständigen **Landeszentralbanken** hervorgegangen. Oberstes Organ der Deutschen Bundesbank ist seit Mai 2002 der Vorstand, der aus dem Präsidenten , dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Die neun Landeszentralbanken haben ihre Selbständigkeit verloren und sind nun als Hauptverwaltungen der Bundesbank für jeweils ein Bundesland oder mehrere Bundesländer zuständig. Daneben gibt es aber noch sieben Landesbanken, die Bankgeschäfte für Großunternehmen und instututionelle Anlager betreiben (in Bayern, Bremen, Baden-Württemberg, Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Hamburg/Schleswig-Holstein (HSH Nordbank), Hessen/Thüringen und im Saarland.

Oberste Aufgabe der Deutschen Bundesbank war bis 1998 die **Steuerung des Geldumlaufs** und die **Sicherung der Währung**. Die Deutsche Bundesbank hatte das ausschließliche Recht zur **Ausgabe von Banknoten**.

Mit dem Inkrafttreten der **Europäischen Währungsunion** am 1. Januar 1999 (s. Kap. 34.1) gingen die währungs- und geldpolitischen Aufgaben der Bundesbank (wie auch die der Zentralbanken der anderen Teilnehmerländer) auf die **Europäische Zentralbank** (Sitz in Frankfurt, erster Präsident: Duisenberg) über. Die Europäische Zentralbank (**EZB**) bildet nun mit den nationalen Zentralbanken der Teilnehmerländer das Europäische System der Zentralbanken (**ESZB**), dessen Ziel es ist, die Preisstabilität der neuen Währung, des Euro, zu gewährleisten. Die Leitlinien der Geldpolitik legt daher nun die EZB fest. Nur die Umsetzung dieser Leitlinien in den Teilnehmerländern ist Aufgabe der nationalen Zentralbanken. Ebenso ist die Ausgabe von Banknoten nur nach den Richtlinien der EZB und mit ihrer Genehmigung möglich.

Das Recht zur Prägung von **Münzen** behalten (auch ab 2002) die nationalen Zentralbanken, die jedoch den Umfang der Ausgabe von Münzen von der EZB genehmigen lassen und die in Euroland einheitliche Vorderseite einhalten müssen. Das Verhältnis des Euro zur DM ist festgelegt: **1 Euro = 1,95583 DM**, **1 DM = 0,511292 Euro**.

Der Einsatz und die Bedeutung der währungspolitischen Instrumente haben sich seit dem 1. Januar 1999 geändert. In Deutschland bildeten der Diskontsatz (zu dem die Bundesbank Wechsel der Geschäftsbanken rediskontierte, also einlöste), der Lombardsatz (zu dem die Bundesbank den Geschäftsbanken Kredite gegen Verpfändung von Wertpapieren gewährte) und der Satz für Wertpapierpensionsgeschäfte („Repos") (Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren durch die Kreditwirtschaft an die Bundesbank) die **Leitzinsen;** sie wurden von der Bundesbank festgesetzt. Jetzt werden die Leitzinsen von der EZB festgelegt. Es sind ebenfalls drei:

1. Der Haupttender (Hauptrefinanzierungssatz),zu dem sich die Geschäftsbanken bei der EZB mit einwöchigen Ausleihungen refinanzieren,
2. der Zins für eintägiges Zentralbankgeld (Spitzenfinanzierungssatz) und
3. der Einlagesatz (oder Einlagefazilität), der Zinssatz für kurzfristige Einlagen der Kreditinstitute bei der EZB.

Die Bundesbank, die am Kapital der EZB beteiligt ist und ihr darüber hinaus einen Teil ihrer Devisenreserven übertragen hat, ist auf Weisung der EZB für die praktische Abwicklung der Geldversorgung und die Durchführung der Währungs- und Geldpolitik der EZB in Deutschland verantwortlich.

Sie kann aber auch wie früher Geschäfte mit Drittstaaten außerhalb der Eurozone und mit Organisationen außerhalb der EU machen und mit ihren Gold- und Devisenreserven in bestimmten Grenzen arbeiten.

34 Die Bundesrepublik als Glied der Staatengemeinschaft

Die Außenpolitik der Bundesrepublik ist von dem Ziel bestimmt, die europäische Einigung voranzutreiben und einen Beitrag zum friedlichen Fortschritt in aller Welt, besonders in den Entwicklungsländern, zu leisten. Diesem Ziel dient die aktive Mitwirkung in folgenden internationalen Organisationen:

34.1 Die Europäische Union

Die Bundesrepublik gehört zu den Motoren der europäischen Integration. Sie trat 1949 in die **OEEC** ein (Organisation for European Economic Cooperation, Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit), die Vorstufe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; heute heißt sie **OECD** (Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

1952 gründete die Bundesrepublik zusammen mit Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)** und 1957 die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** sowie die **Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM)**.

Seit 1967 bilden diese drei Organisationen die Europäische Gemeinschaft (EG), die sich heute **Europäische Union (EU)** nennt. Ihr gehören heute neben den sechs Gründerstaaten noch Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und (im Zuge der **Osterweiterung ab 2004**) Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta, Zypern sowie (ab 2007) Bulgarien und Rumänien und (ab 1. Juli 2013) Kroatien an. Neben der von Anfang an betriebenen wirtschaftlichen Integration haben die Länder der EU seit Verabschiedung der **Einheitlichen Europäischen Akte** (1986) auch ihre Außen- und Sicherheitspolitik einander angenähert. Durch den Vertrag von **Maastricht** (7. Februar 1992) beschlossen sie ferner eine **Währungs- und Sozialunion** sowie – mit Wirkung ab 1. Januar 1993 – den **europäischen**

Binnenmarkt mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Dieser europäische Markt der 28 EU-Länder umfasst ca. 505 Mio. Menschen (7,0 % der Weltbevölkerung), deckt aber (ohne den EU-Binnenhandel) ein Drittel des Welthandels und erbringt ein Viertel der Weltwirtschaftsleistung.

Zu den Zielen der EU gehört eine Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Justiz und der Innenpolitik und eine Ausweitung der **Europäischen Währungsunion (EWU)**.

Nachdem die 1. Stufe am 1. Juli 1990 angelaufen war, begann am 1. Januar 1994 die 2. Stufe der Europäischen Währungsunion; in Frankfurt wurde das **Europäische Währungsinstitut (EWI)** eingerichtet. Im Dezember 1995 brachte der EU-Gipfel in Madrid die Entscheidung für „Euro" und „Cent" als Namen der neuen Währung. Am 16./17. Juni 1997 wurde auf dem EU-Gipfel in Amsterdam der – vor allem von Deutschland geforderte – **Stabilitätspakt** verabschiedet **(„Maastricht II")**, der Einzelheiten zur Durchsetzung der fünf Maastrichter **Konvergenzkriterien** festlegte, die Voraussetzung für die Teilnahme an der EWU sind:

1. **Preisstabilität:** Inflationsrate nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der der drei preisstabilsten Länder.
2. **Haushaltsdefizit:** Neuverschuldung nicht höher als 3 % des Bruttoinlandprodukts (BIP).
3. **Gesamtverschuldung:** nicht mehr als 60 % des BIP.
4. **Zinsen:** Langfristiger Zinssatz nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem der drei preisstabilsten Länder.
5. **Wechselkurs:** Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EU-Währungssystems (EWS) in den letzten zwei Jahren.

Am 1. und 2. Mai 1998 entschieden die EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel, dass die EWU am 1. Januar 1999 mit 11 der 15 EU-Länder in die 3. Phase eintreten solle; Griechenland erfüllte die Kriterien zunächst nicht, und Schweden, Großbritannien und Dänemark schieden aus freien Stücken aus. Am 1. Januar 1999 traten Euro und Cent an die Stelle der European Currency Unit (ECU). Sie konnten neben den nationalen Währungen schon als Buchgeld verwendet werden, bis im Jahr 2002 (ab 1. Januar) auch EURO-Banknoten

und entsprechende Münzen ausgegeben wurden. Ab 1. März 2002 wurden die nationalen Währungen ungültig (zur Europäischen Zentralbank (EZB) s. Kap. 20.1 und 34.2).

Im Juni 2000 wurde Griechenland als zwölftes Mitglied in die EWU aufgenommen. 2007 folgte Slowenien, und 2008 traten auch Zypern und Malta der EWU bei. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Slowakei das 16. Mitglied der EWU. Es folgten 2011 Estland als 17. und 2014 Lettland als 18. Mitglied.

Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU den **Vertrag von Lissabon**, der nach dem Scheitern der Ratifizierung der Europäischen Verfassung eine neue Grundlage der Zusammenarbeit der EU-Staaten schaffte. Die Ratifizierung verlief nicht in allen Ländern problemlos. Er konnte aber am 1. Dezember 2009 in Kraft treten. Er hat folgende Inhalte:

1. Europa soll **demokratischer und transparenter werden.** So werden die Kompetenzen des Europäischen Parlaments erweitert. Und es wird erstmals möglich werden, aus der EU wieder auszutreten.
2. Europa soll **effizienter arbeiten** können: Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat wird auf neue Politikbereiche ausgeweitet. Ferner wird die Position eines Präsidenten des Europäischen Rates neu geschaffen. Schließlich erhält die EU mehr Kompetenzen in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht, um Verbrechen und Terrorismus besser bekämpfen zu können.
3. Europas **Bürger** sollen **mehr Rechte** erhalten. Die Charta der Grundrechte wird gewährleistet und neue wirtschaftliche, soziale und Bürgerrechte werden eingeführt.
4. Europa als **Global Player** soll gestärkt werden, indem der Posten eines Hohen Vertreters der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen wird, der, von einem neuen Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt, nach außen für die EU auftreten kann. Hierzu erhält die EU Rechtspersönlichkeit, um auf internationaler Ebene wirkungsvoll agieren zu können.

Ulrich Daum

Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

Ob für Dolmetscher und Übersetzer in der Ausbildung, für im Beruf stehende Sprachmittler im deutschsprachigen Raum oder für Einbürgerungswillige: Die „Deutsche Landeskunde" von Ulrich Daum bietet ein Grundwissen über die Realien in Deutschland, das für diese Zielgruppen unabdingbar ist. Das Buch eignet sich als Lehrwerk im Unterricht wie auch zum Eigenstudium und dient als Handreichung für Prüfungen im Sprachmittlerbereich. Schließlich kann es auch zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige verwendet werden.

Ulrich Daum, Jurist und Dolmetscher/Übersetzer, hat die in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit gewonnene Erfahrung und sein breites Wissen in dieses Buch einfließen lassen.

Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum: Seit 1967 Rechtsanwalt in München. Ferner staatl. gepr. sowie öffentl. best. und beeid. Übersetzer und Dolmetscher für Spanisch. 1993 bis 2000 Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München, von 2000 bis 2003 Präsident des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Seitdem weiter Rechtsanwalt und Übersetzer, ferner Autor und Fachautor in München. Erschienen sind u. a.: Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ, Aufl. 2013), Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ 2011), Fachterminologie der Justiz und der Verwaltung mit spanischem Glossar (1996, vergriffen), Ernst ist das Leben, … heiter ist die Kunst (2005), Daum/Sánchez-López, Wörterbuch Recht Spanisch–Deutsch/Deutsch–Spanisch (2005), Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno, Einführung in die spanische Rechtssprache (2. Aufl. 2004), Spanischsprachige Lyrik, Anthologie Bd. 1 (2007), Bd. 2 (2012), Federico García Lorca, Gedichte (2010).

www.fachverlag.bdue.de

Ratgeber | Tagungsbände | Gesetze und Normen | Fachkommunikation | Lernen und Lehren | Fachterminologie

ISBN: 978-3-938430-59-0 20,00 € [D]

9 783938 430590

BDÜ Fachverlag